

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und
Wasserrecht
Herr Werner Gander
3003 Bern

Aarau, 27. März 2013

Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Gander
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2013 sind die Kantone eingeladen worden, sich zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA) zu äussern.

Der Kanton Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen und erlaubt sich folgende Anmerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau unterstützt die Bestrebungen, mit den verschiedenen aufgezeigten Massnahmen die Verfahren zu straffen und zu verkürzen. Gerade im Bereich der Photovoltaik entsprechen Erleichterungen einem allgemein anerkannten Bedürfnis. Ebenfalls begrüsst werden sämtliche Regelungen, welche auf die grösstmögliche Schonung der Landschaft und die effiziente Nutzung des Raums hinzielen.

Den Ausführungen des Bundesamts für Energie (BFE) kann gefolgt werden, soweit darauf verwiesen wird, dass Instandhaltungsarbeiten kein neues Plangenehmigungsverfahren auslösen sollen. Als Beispiel wird der Ersatz eines Fabrikats genannt, wenn das bei der Erstellung verwendete Fabrikat nicht mehr erhältlich ist. Selbstverständlich soll es möglich sein,

Instandhaltungsmassnahmen möglichst unbürokratisch durchführen zu können und auch die neuesten Geräte zu verwenden.

Allerdings wird vorausgesetzt, dass keine anderen oder grösseren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind als beim bisherigen Fabrikat. Solche Vorgänge sind daher transparent zu dokumentieren. Eine vorgängige Information der kantonalen Behörden wäre wünschenswert, da Anfragen aus der Bevölkerung primär an den Kanton gerichtet werden.

Soweit der vorzeitige Baubeginn vor Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung neu geregelt werden soll, so bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Die Bestimmungen sind ausreichend konkret und begrenzt, um rechtsstaatlichen Grundsätzen zu genügen. Unter dem Aspekt der generellen Verfahrensbeschleunigung ist daher ein solches Vorgehen sachgerecht.

Was die Anhebung der Maximalgebühr anbetrifft, so nehmen wir zur Kenntnis, dass der verdoppelte Gebührenrahmen nur in Einzelfällen ausgeschöpft werden soll, zum Beispiel wenn Sicherheitsaspekte wie die qualitative Überprüfung einer Ausbildung im Zentrum stehen. Aus grundsätzlichen Überlegungen sind kostentreibende Massnahmen kritisch zu hinterfragen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Kanton Aargau steht den vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen grundsätzlich positiv gegenüber. Die in Art. 1 Abs. 1 Bst. b vorgenommenen Anpassungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines Plangenehmigungsverfahrens zum Bau von Energieerzeugungsanlagen entsprechen den Veränderungen am Markt und sind aus Sicht des Kantons Aargau sinnvoll.

Die weiteren, die Plangenehmigungsverfahren von Hochspannungsleitungen betreffenden Änderungen der Verordnung sind für den Kanton Aargau ebenfalls im Grundsatz nachvollziehbar und erscheinen angemessen. Unklar erscheint die Absicht, eine Zusammenarbeitsvereinbarung einführen zu wollen. Die am Verfahren Beteiligten sind aufgrund der Bestimmungen in den Art. 16, 16d, 16e und 16f bezeichnet und dadurch in genügender Form zur Mitarbeit verpflichtet. Eine Zusammenarbeitsvereinbarung ist daher aus aargauischer Sicht nicht zwingend erforderlich, beinhaltet aber die Möglichkeit, die Vorstellung eines kantonalen Richtplanverfahrens parallel zum Sachplanverfahren im konkreten Fall verbindlich festzulegen. Deshalb wird dieses Vorgehen begrüsst. Die Koordination von Richtplan- und Sachplanverfahren muss unseres Erachtens auch in der Verordnung festgehalten werden (siehe Anträge).

Die Änderung in Art. 1 Abs. 1 der VPVE ist ebenfalls nachvollziehbar. Allerdings stellt sich uns die Frage, inwieweit grundsätzlich eine unterschiedliche Behandlung gemäss des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) Art. 16 Abs. 2 von Transportleitungen gerechtfertigt ist. Der Charakter einer Transportleitung und die damit verbundenen Beeinträchtigungen und technischen Anforderungen ändern sich nicht aufgrund des Verwendungszwecks der transportierten Energie.

Eine Reduktion auf eine Bewilligungsbehörde aus elektro- und verfahrenstechnischer Sicht erscheint grundsätzlich sinnvoller. In diesem Sinne regen wir an, die in der Strategie Stromnetze; Entwurf Detailkonzept im Rahmen der Energiestrategie 2050, Kapitel 6, 4. Absatz unter "Weitere Massnahmen..." formulierten Anpassungen der Zuständigkeiten vordringlich zu behandeln.

Wir beantragen Ihnen aufgrund der vorstehenden Ausführungen, die Verordnung mit folgenden Bestimmungen zu ergänzen:

a) Festsetzung des Planungsgebiets (Art. 1 c)

- Parallel zum Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 der Raumplanungsverordnung (RPV) wird auf Wunsch des betroffenen Kantons ein kantonales Richtplanverfahren durchgeführt (Ziel Vororientierung oder Zwischenergebnis).
- Im Fall von nicht ausgeräumten Widersprüchen zwischen dem Sachplanantrag und dem kantonalen Richtplan erfolgt vor der Festsetzung des Planungsgebiets durch den Bundesrat ein Bereinigungsverfahren nach Art. 20 RPV.

Im in der Verordnung detailliert dargestellten Ablauf fehlt dieser Schritt.

b) Festsetzung des Planungskorridors (Art. 1 d)

- Parallel zum Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren nach Art. 19 RPV wird auf Wunsch des betroffenen Kantons ein kantonales Richtplanverfahren durchgeführt (Ziel Festsetzung)
- Im Fall von nicht ausgeräumten Widersprüchen zwischen dem Sachplanantrag und dem kantonalen Richtplan erfolgt vor der Festsetzung des Planungskorridors durch das BFE oder den Bundesrat ein Bereinigungsverfahren nach Art. 20 RPV.

Im in der Verordnung detailliert dargestellten Ablauf fehlt dieser Schritt. Insbesondere ist die festgelegte Frist von zwei Monaten zur Festsetzung in diesem Fall nicht realistisch.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Aufnahme unserer Anliegen und versichern Sie, sehr geehrter Herr Gander, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

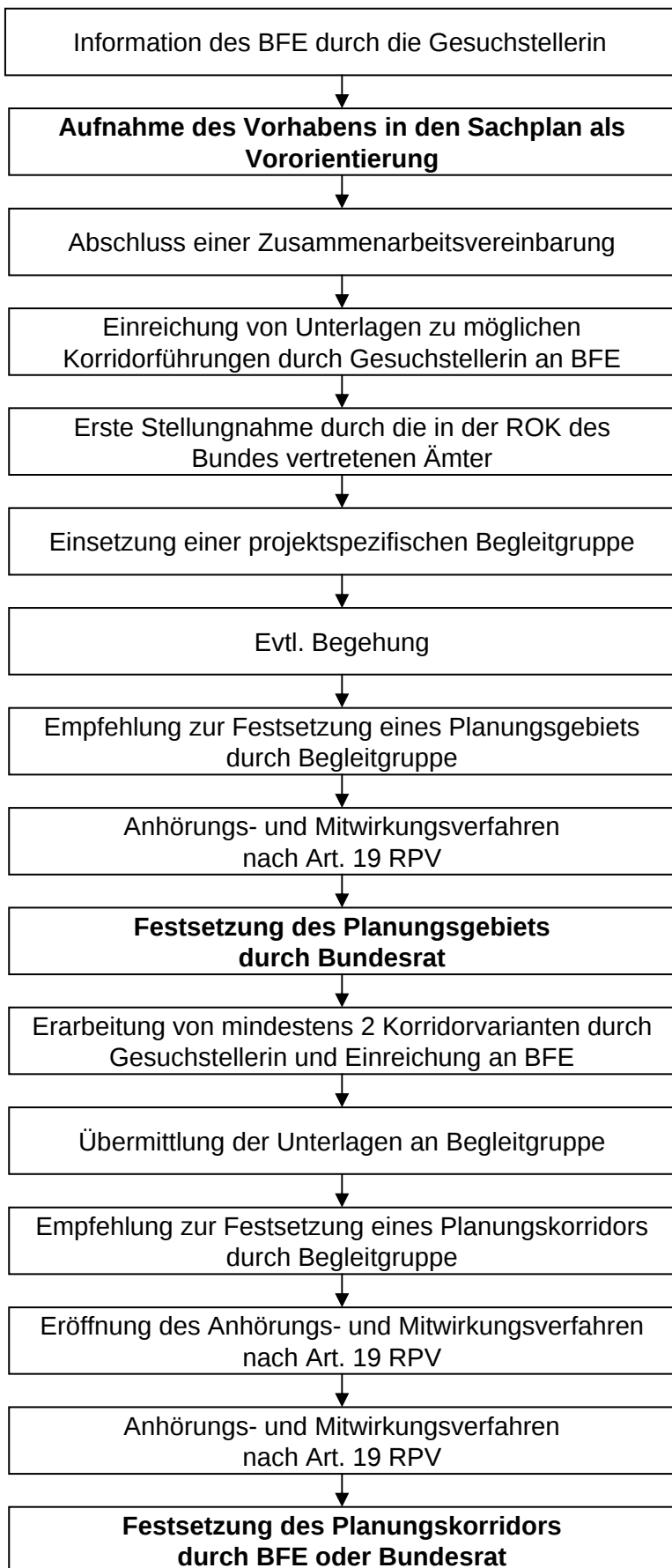
Beilage:

- Tabellarische Darstellung des Ablaufs des Sachplanverfahrens zur Festsetzung des Leitungskorridors

Kopie an:

- werner.gander@bfe.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Ablauf Sachplanverfahren zur Festsetzung eines Leitungskorridors



Kantonale Richtplanung

Information und Mitwirkung der Bevölkerung
Anpassung des Richtplans
ggf. Bereinigungsverfahren

Information und Mitwirkung der Bevölkerung
Anpassung des Richtplans
ggf. Bereinigungsverfahren